

**Zweites Gesetz
zur Änderung des ORB-Gesetzes**

Vom 9. Juli 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das ORB-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1999 (GVBl. I S. 400) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.

b) Die Überschrift von § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz“.

c) Die Überschrift von § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Werbung und Sponsoring“.

d) Die Überschrift von § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Eigenwerbung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der ORB kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben. Er ist verpflichtet, das Land Brandenburg gleichwertig zu versorgen. Dazu stehen ihm diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm nach dem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. I S. 142) zugeordnet sind, zur Verfügung. Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der ORB die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digital terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Durchführung von oder die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten ist zulässig.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Programmauftrag

(1) Der ORB hat in seinen Rundfunkangeboten und übrigen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, nationale und landesbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm hat der Information, Bildung, Unterhaltung, Kultur und Beratung zu dienen.

(2) Der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Landes Brandenburg sowie der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache ist Rechnung zu tragen.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Für den ORB gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz des Rundfunkstaatsvertrages.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Werbung und Sponsoring

In den Angeboten des ORB sind Werbung und Sponsoring statthaft. Es gelten die Vorschriften über Werbung des Rundfunkstaatsvertrages.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Eigenwerbung

Hinweise des ORB auf eigene Programme und auf Begleitmaterial, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, sowie unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verpflichtungen nach § 8 des ARD-Staatsvertrages bleiben unberührt.“

b) In Absatz 8 wird das Wort „Bildschirmtextangeboten“ durch die Wörter „Fernsehtext- und Mediendienstangeboten“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 14 wird nach dem Wort „Sorben“ das Wort „(Wenden)“ angefügt.

9. § 36 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Intendant erstattet auf der Grundlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Einnahmen- und Ausgabenlage des ORB unter Einbeziehung der Gesellschaften privaten Rechts, an denen er mehrheitlich beteiligt ist.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der ORB verständigt sich mit dem Landesrechnungshof über die Grundsätze einer Prüfung in Bezug auf solche Unternehmen des privaten Rechts, an denen der ORB unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.“

11. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.“

12. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Datenschutz bei entgeltlichen Programmen

Soweit durch den ORB personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von entgeltlichen Programmen verarbeitet werden, gelten die für Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten des Rundfunkstaatsvertrages.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Chef der Staatskanzlei kann den Wortlaut des ORB-Gesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Potsdam, den 9. Juli 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich